jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/10/1 8Ob159/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.10.1981

Norm

ABGB §863 EI
ABGB §1165
ABGB §1295 IId4b3

Rechtssatz

Der Sesselliftunternehmer haftet aus dem Beförderungsvertrag, auch wenn der Fahrgast den Lift eigenmächtig außerhalb normaler Betriebszeit bestiegen hat, es sei denn der Unternehmer hat eindeutig zu erkennen gegeben, daß die Beförderung abgelehnt wird.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 159/81
  Entscheidungstext OGH 01.10.1981 8 Ob 159/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0014356

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at